



## Statuten vom 28. Dezember 2020

- Art. 1 Name und Sitz** Unter dem Namen „Lohnteilen“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel/Bienne.
- Art. 2 Zweck**
- Der Verein setzt sich für die Überwindung des infolge der Corona-Pandemie 2020 entstandenen Grabens zwischen *finanziell gesicherten* (in systemrelevanten Berufen, in öffentlich-rechtlichen Anstellungen, in Rente etc.) und *finanziell gefährdeten* (Selbständige, Freischaffende, Kulturschaffende, Entlassene, Gekürzte, Papierlose etc.) *Menschen* ein, indem er erstere um finanzielle Unterstützung bittet und die erhaltenen Gelder auf Antrag an zweitere weiterleitet.
  - Mit seiner Sammel- und Verteiltätigkeit macht er gleichzeitig auf die Folgen aufmerksam, die Menschen und Gruppen treffen, für die weder Lobbyarbeit noch öffentliche Unterstützung geleistet wird.
  - Es steht ihm frei, sich über die Pandemiesituation hinaus weiterhin an der Beseitigung unverschuldeter Einbrüche von Lebensgrundlagen sowohl ideell als auch materiell zu engagieren.
- Art. 3 Arbeitsweise**
- Der Verein nutzt alle ihm zur Verfügung stehenden Kanäle, um die Idee des Lohnteilens zu verbreiten und zu fördern, und er sorgt dafür, dass einlaufende Gelder von Gesicherten mit Augenmass an gefährdete Menschen weitergeleitet werden.
  - Alle Personeninformationen, die dem Vorstand aufgrund seiner Arbeiten bekannt sind, sind strikte vertraulich zu halten, soweit Geheimnistragende nicht explizit darauf verzichten.
  - Kommunikative Basis seiner Arbeit sind die Website, Soziale Medien sowie regelmässige Kontakte zu herkömmlichen Medien wie Zeitungen, Zeitschriften, Radio und TV. Weitere Strategien dürfen genutzt werden.
- Art. 4 Mitgliedschaft** Mitglieder des Vereins sind automatisch und ausschliesslich gleichzeitig auch Mitglieder des Vorstands.
- Art. 5 Beiträge** Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.
- Art. 6 Vorstand**
- Der Vorstand umfasst minimal drei und maximal sieben Personen. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr.
  - Verbindliche Aufgaben sind Präsidium, Sekretariat und Finanzverwaltung.
  - Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbständig und ist in der Verteilung und Erweiterung der genannten und weiterer Chargen frei.
  - Das Sekretariat hat bei der Vergabe von Unterstützungsbeiträgen Antrags-, aber kein Stimmrecht.
- Art. 7 MV** Einmal jährlich trifft sich der Vorstand, um die Aufgaben der Mitgliederversammlung zu erledigen. Als solche
- wählt sie aus ihrer Mitte den Vorstand und bestimmt das Präsidium;
  - nimmt sie vom Jahresbericht des Präsidiums Kenntnis;
  - wählt sie zwei Rechnungsrevisorinnen resp. –revisoren;
  - nimmt die von den Revisorinnen geprüfte Jahresrechnung des Vereins ab und
  - entscheidet über alle ihr von Gesetzes wegen zustehenden und aufgetragenen Aufgaben.
- Art. 8 Finanzen**
- Der Verein verfügt über eine eigene Zahlungsverbindungen auf seinen Namen.
  - Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich; sie sind berechtigt, dem Verein unvermeidbare und persönlich belastende Spesen (insbesondere Reisespesen) in Rechnung zu stellen.
  - Zeichnungsberechtigt sind Präsidium und Finanzverwaltung je einzeln, weitere VorständInnen je zu zweit.
  - Das Vereinsvermögen wird geäufnet mit sämtlichen Beiträgen, die dem Verein von Gesicherten (Individuen, Gruppen, Institutionen) zukommen.
  - Mit Blick auf den Vereinszweck werden hohe Rücklagen in der Regel so gut als möglich vermieden.
- Art. 9 Änderungen**
- Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
  - Im Falle einer Auflösung werden allfällige Aktiva einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten oder die Steuerbefreiung beantragenden juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- Art. 10 Schluss** Diese Statuten treten mit der Gründungsversammlung vom 28. Dezember 2020 in Kraft.

Nina B.  
Präsidium

Nina B.

Marc v.W.L.  
Sekretariat

Marc v.W.L.